



Bundesanwaltschaft  
Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione  
Procura pubblica federala

# 2011

# TÄTIGKEITSBERICHT

Bericht der Bundesanwaltschaft  
über ihre Tätigkeit  
im Jahr 2011 an die Aufsichtsbehörde

## Vorwort

Es freut mich, den Bericht der Bundesanwaltschaft (BA) über das Geschäftsjahr 2011 zu präsentieren. Er liegt in einer neu gestalteten Form vor. Gleichzeitig handelt es sich um den ersten Bericht zuhanden der neuen Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA). Es ist dies der letzte Geschäftsbericht unter meiner Leitung als Bundesanwalt.

Die BA kann im operativen Bereich auf ein positives Jahr zurückblicken. Im administrativen und organisatorischen Bereich kann ich mit Genugtuung feststellen, dass die BA gut organisiert ist, um ihre gesetzlichen Aufgaben effizient erfüllen zu können.

Zu Beginn des Jahres 2012 übernimmt der neue Bundesanwalt, Michael Lauber, die Leitung der BA, und ich wünsche ihm viel Glück und Erfolg dabei. Ich danke allen Mitarbeitenden der BA für ihren wertvollen Einsatz und ihre Leistung im vergangenen Jahr sowie den verschiedenen Partnerbehörden beim Bund und bei den Kantonen für die gute Zusammenarbeit.

Dr. Erwin Beyeler

Ich danke dem Parlament für das Vertrauen, das anlässlich der Wahl am 28. September 2011 in mich und damit auch in die BA gesetzt wurde. In der Funktion des Bundesanwaltes liegt eine grosse Verantwortung, die ich gern übernehme. Erste Gespräche zeigen, dass die BA über eine professionelle und motivierte Belegschaft verfügt. Ich freue mich darauf, mit diesem Team einen wichtigen Beitrag zur nationalen und internationalen Kriminalitätsbekämpfung zu leisten.

Michael Lauber



## Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>9</b>
1 Personalbestand der BA	9
2 Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln	9
3 Interne Organisation	10
4 Allgemeine Weisungen	12
5 Belastung der einzelnen Einheiten	12
6 Zusammenarbeit mit der Bundes- kriminalpolizei (BKP)	15
7 Projekte	16
8 Internationale Zusammenarbeit	17
<b>Operativer Teil</b>	<b>19</b>
1 Rechtsfragen	19
2 Der operative Ausschuss des Bundes- anwaltes (OAB)	21
3 Abgeschlossene Strafuntersuchungen	22
4 Eingezogene Vermögenswerte	25
<b>Ausblick</b>	<b>27</b>
<b>Reporting</b>	<b>28</b>

## Einleitung

Das Jahr 2011 war geprägt einerseits durch die neu in Kraft getretene Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup> und andererseits durch die von der Bundesversammlung beschlossene Ausgliederung aus der Bundesverwaltung und mithin Verselbständigung der BA. Damit verbunden war die Unterstellung der BA unter die Oberaufsicht des Parlaments sowie unter die direkte Aufsicht einer ebenfalls selbständigen Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA).

Nachdem die BA in den Vorjahren, bedingt durch administrative Projekte und Reorganisationen, nicht ihre volle operative Leistung entfalten konnte, wurde das Jahr 2011 dem operativen Geschäft gewidmet. Entsprechend konnten zahlreiche und insbesondere alte Verfahren einer Erledigung zugeführt werden. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang das Strafverfahren gegen den Alstom-Konzern, der Fall Tinner und nicht zuletzt auch der Fall Holenweger.

Eine besondere Herausforderung stellte die neue StPO dar, galt es doch im Rahmen der täglichen praktischen Arbeit einen Weg zu finden, die oftmals auslegungsbedürftigen Normen rechtskonform anzuwenden. Es zeigte sich dabei, dass die neu geregelten Parteirechte gerade in grossen Verfahren, wie sie die BA grossmehrfach bearbeitet, einen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Auf der anderen Seite dürfte die Abschaffung des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes (URA) namentlich durch den Wegfall des doppelten Handwechsels eine gewisse Beschleunigung der Verfahren zur Folge haben. Es darf indes nicht ausser Acht gelassen werden, dass die vormals durch die Eidgenössischen Untersuchungsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen nun durch die BA vorgenommen werden müssen und nicht einfach entfallen. Mit der Einführung des abgekürzten Verfahrens wurde eine neue Möglichkeit geschaffen, um Strafverfahren effizient zu bearbeiten und rasch einem Urteil zuzuführen. Die ersten Erfahrungen damit sind durchaus positiv zu werten. Das für die BA neue Instrument des Strafbefehls hingegen führt dazu, dass die kleinen Verfahren im Staatsschutzbereich (namentlich Sprengstoff- und Falschgelddelikte) nicht mehr an die Kantone delegiert werden, sondern nun bei der BA verbleiben. Im vergangenen Jahr wurden dementsprechend 74 Verfahren mittels Strafbefehl(en) abgeschlossen. Obwohl bei Strafbefehlen gemäss den Erfahrungen in den Kantonen mit einer relativ hohen Akzeptanz gerechnet werden kann, führen diejenigen Verfahren, gegen welche Einsprache erhoben wird, zu einem nicht zu vernachlässigenden Mehraufwand für die BA.

Neben der Konzentration auf das operative Geschäft wurde im vergangenen Jahr auch die Weiterbildung nicht vernachlässigt. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Vertiefung des Wissens im Bereich des Korruptionsstrafrechts, was im Rahmen mehrerer, intern organi-

sierter Ausbildungsveranstaltungen und mit Unterstützung verschiedener externer Dozenten umgesetzt wurde.

Die mit der Verselbständigung der BA gemachten Erfahrungen sind positiv, soweit eine Beurteilung heute möglich ist. Die Zusammenarbeit mit der AB-BA ist eng und von gegenseitigem Vertrauen und Respekt geprägt. In der Regel fanden 2011 monatlich gemeinsame Besprechungen zwischen der AB-BA und der Geschäftsleitung der BA statt. Daneben hat die AB-BA im Herbst 2011 die BA einer Inspektion unterzogen, in deren Rahmen die gesamte BA ein erstes Mal vertieft überprüft wurde.

---

<sup>1</sup> SR 312.0.



## 1 Personalbestand der BA

### 1.1 Personalbestand per 31.12.2011

Per Ende 2011 hatte die BA folgenden Personalbestand (in Klammern: Bestand Ende 2010):

	Mitarbeitende	Stellen
BA Total	178 (143)	160,4 (131,1)
Standort Bern	119 (103)	105,5 (93,5)
Standort Lausanne	25 (12)	23,0 (11,2)
Standort Lugano	18 (13)	17,5 (13,0)
Standort Zürich	16 (15)	14,4 (13,4)

Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei knapp unter zehn Prozent.

Im Berichtsjahr bot die BA insgesamt 18 juristischen Praktikanten eine praktische, juristische Ausbildung. Ferner werden bei der BA zurzeit vier Lernende im kaufmännischen Sektor ausgebildet.

### 1.2 Mitarbeitende des ehemaligen URA

Die 29 Stellen des ehemaligen URA gingen per 1.1.2011 auf die BA über. Insgesamt wurden 15 Mitarbeitende übernommen. Die ehemaligen Mitarbeitenden des URA arbeiten heute in den verschiedenen Abteilungen der BA in Bern und in der Zweigstelle Lausanne. Die weiteren Stellen des URA gingen unbesetzt auf die BA über und wurden teilweise durch neu eingestellte Mitarbeitende und teilweise durch zuvor befristet angestellte Mitarbeitende der BA besetzt.

## 2 Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln

### 2.1 Einsatz des Personals

Die unter Ziff. 1.1 aufgeführten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), stellvertretende Bundesanwälte (2), leitende Staatsanwälte |Abteilungsleiter (8), Staatsanwälte des Bundes (26), stellvertretende Staatsanwälte des Bundes (12), Assistenzstaatsanwälte (10), Juristen (16), Protokollführerinnen (31), administrative Mitarbeitende (47) sowie Experten und Analysten der Abteilung CCWF (25).

### 2.2 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

Für das Jahr 2011 beträgt der Voranschlag für den Aufwand der BA CHF 49,7 Mio. Der Voranschlag konnte von der BA eingehalten werden; es wurden keine Nachtragskredite beantragt.

Mit CHF 30,7 Mio. (62 Prozent) entfällt der Hauptanteil des Voranschlages auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 8,7 Mio. für Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten budgetiert. Die restlichen CHF 10,3 Mio. betreffen die Positionen Raummiete, Informatik-Sachaufwand, Beratungsaufwand, übriger Betriebsaufwand und Abschreibungen auf Sachanlagen. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der budgetierte Aufwand wie folgt zusammen: CHF 43,1 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 6,6 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik und für Dienstleistungen der Fachzentren Finanzen und Personal des Generalsekretariats EJPD). Im Weiteren wurden Investitionen in der Höhe von CHF 1,6 Mio. im Informatikbereich und für den Ersatz von Dienstfahrzeugen budgetiert. Die Zahlen der Staatsrechnung 2011 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Staatsrechnungen<sup>2</sup>) veröffentlicht.

Die BA bezieht ihre Finanz- und Personaldienstleistungen vom Generalsekretariat EJPD, deren Leistungsumfang in einem Service Level Agreement festgehalten ist.

<sup>2</sup> [http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/zahlen\\_fakten/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php](http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/zahlen_fakten/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php).

## 3 Interne Organisation

### 3.1 Organigramm

Der Aufbau der BA per 31.12.2011 präsentiert sich wie folgt (Art. 1 des Reglements vom 22.11.2010 über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft<sup>3</sup>):

<sup>3</sup> SR 173.712.22.



### 3.2 Abteilungsreglemente

Die interne Organisation der einzelnen Abteilungen der BA wird in Reglementen geregelt, welche vom Bundesanwalt genehmigt wurden (Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft).

### 3.3 Stelle für Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung im Rechtsdienst

In Nachachtung von Art. 75 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG)<sup>4</sup> wurde in der BA eine Stelle geschaffen, welche die Entscheide der Strafbehörden des Bundes vollzieht, sofern von Gesetzes wegen nicht die Kantone zuständig sind. Besagte Stelle wurde organisatorisch beim Rechtsdienst der BA angesiedelt (Art. 5 Abs. 5 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft). Der Urteilsvollzug beinhaltet den Vollzug der Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nicht jedoch der Entscheide der Beschwerdekammer), der Strafbefehle und der Einstellungsverfügungen. Es wurde eine Checkliste erstellt, welche die Abläufe und Verantwortlichkeiten festlegt und eine speditive Erledigung des Urteilsvollzugs sicherstellt. Die Aufgaben im Bereich des Urteilsvollzugs sind vielfältig: Nebst der Übermittlung des Entscheids an den zuständigen Kanton zwecks Vollzugs der verhängten Strafen und Massnahmen (Art. 74 StBOG) gehören zum Tagesgeschäft das Ausführen von Zahlungen und das Eintreiben von Forderungen, der Vollzug der Einziehungen, die Mitteilung der Entscheide an diverse Behörden sowie die allgemeine Sicherstellung des Vollzugs von zusätzlich verfügbaren Handlungen (wie z.B. die Rückgabe von Kautionen, beschlagnahmten Gegenständen und Geldern o.ä.). Ebenfalls in den Bereich des Urteilsvollzugs fällt das Thema «Sharing» gemäss Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG)<sup>5</sup>. Die Stelle für Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung bildet den zentralen Kontaktpunkt zum Bundesamt für Justiz (BJ) bei der Teilung eingezogener Vermögenswerte und ist zuständig für die Übermittlung der Entscheide an das BJ. Die Vermögensverwaltung beinhaltet die Aufbewahrung und Verwaltung von gesperrten | beschlagnahmten Vermögenswerten während des Verfahrens bis zum Zeitpunkt des Vollzugs. Der Verfahrensleiter trifft die nötigen Anordnungen betreffend Verwaltung bzw. Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte, er wird durch die Stelle Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung beratend unterstützt. Im Bereich Vermögensverwaltung wurde ebenfalls eine Checkliste erstellt, welche die Abläufe und Verantwortlichkeiten festlegt.

<sup>4</sup> SR 173.71.

<sup>5</sup> SR 312.4.

### 3.4 Kompetenzzentrum (CC) Humanitäts- und Kriegsverbrechen

Seit Inkrafttreten der neuen Titel 12<sup>bis</sup>–12<sup>quater</sup> des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>6</sup> zur Umsetzung des Römer Statuts am 1.1.2011 untersteht die Verfolgung der Völkerrechtsverbrechen (Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) – unter Vorbehalt einiger Fälle – der zivilen Bundesgerichtsbarkeit. Zu diesem Zweck hat die BA ein Kompetenzzentrum (CC) errichtet, das einer französischsprachigen Staatsanwältin der Abteilung Staatsschutz und einem deutschsprachigen Staatsanwalt der Abteilung Rechtshilfe anvertraut ist. Diese werden von einer juristischen Mitarbeiterin unterstützt und behandeln die Fälle zusätzlich zu ihren laufenden Geschäften. Die BA arbeitet für solche Fälle mit einem Team von freiwilligen Ermittlern der BKP zusammen. Die BA war im vergangenen Jahr bestrebt, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erweitern. Dazu dienten ihr zwei von der BKP organisierte halbtägige Fortbildungen sowie der dreiwöchige Einsatz der Staatsanwältin des CC an der Elfenbeinküste im Rahmen eines Ermittlungsauftrags des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte. 2011 hat das CC sechs Rechtshilfeersuchen behandelt, die im Wesentlichen die Ereignisse in Ruanda und Ex-Jugoslawien betrafen. Ausserdem bearbeitete es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin auf nationaler Ebene sieben Fälle, indem es teils Nichtanhandnahmeverfügungen erliess, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht erfüllt waren, und teils Untersuchungen eröffnete, die noch hängig sind. Insbesondere in zwei dieser Fälle, über die in den Medien berichtet wurde, konnten grundlegende Rechtsfragen über die Zuständigkeit aufgeworfen werden: zum einen beim Verzicht auf die Verfolgung eines zu diesem Zeitpunkt noch über diplomatische Immunität verfügbenden srilankischen Generals mit dem Vorbehalt, dass eine Untersuchung wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen gegen ihn eröffnet werden kann, sobald er schweizerisches Staatsgebiet betritt; zum andern in einem Verfahren, das wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen gegen einen algerischen General und ehemaligen Verteidigungsminister eröffnet wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung wird das Bundesstrafgericht Zuständigkeitsfragen zu entscheiden haben. Das CC hat das Jahr 2011 ausserdem genutzt, um mit den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern im Kampf gegen Völkerrechtsverbrechen erste Kontakte zu knüpfen.

<sup>6</sup> SR 311.0; Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. g StPO.

Die für die Betriebs- und Verfahrensführung notwendigen Weisungen wurden vom Bundesanwalt in Form eines Organisationshandbuchs, eines Verfahrenshandbuchs und eines Handbuchs Gerichtspolizei erlassen (Art. 14 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft). Diese Handbücher unterliegen einer regelmässigen Überarbeitung und Anpassung.

Ferner erliess der Bundesanwalt im Berichtsjahr eine organisatorische Anordnung, gemäss welcher am Sitz der Zweigstelle der BA in Lugano ein Büro des Kompetenzzentrums Rechtshilfe (CC RIZ) eingerichtet wird, welches Straf- und Rechtshilfeverfahren des CC RIZ in italienischer Sprache führt.

Die AB-BA erliess gestützt auf Art. 29 Abs. 2 StBOG eine Weisung mit den massgeblichen Vorgaben bezüglich der jährlichen und halbjährlichen Berichterstattung sowie den Inspektionen. Diese Weisung trat auf den 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig wurden diejenigen Weisungen des Bundesstrafgerichts, welche von der AB-BA per 1.1.2011 vorübergehend übernommen worden waren, als Weisungen der AB-BA aufgehoben.

### 5.1 Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ)

Die Arbeitslast in der Abteilung ergibt sich primär aus den zugeteilten Rechtshilfe- und Strafverfahren. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Abteilungsleitung bei der Zuteilung der Verfahren darauf achtet, dass die einzelnen Verfahrensleiter weitgehend gleich ausgelastet sind. Besonderheiten ergaben sich dabei im laufenden Jahr zunächst aufgrund der praktischen Ausbildung eines ehemaligen Untersuchungsrichters zum Rechtshilfespezialisten. Sodann führten Spezialaufträge des Bundesanwalts im Zusammenhang mit der Einführung der neuen StPO (z.B. Regelung der grenzüberschreitenden Observation) und bezüglich der Länderprüfungen im Rahmen der OECD, der UNCAC und des GRECO zu Mehrbelastungen der Verfahrensleiter. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mitarbeitenden des CC RIZ ausgelastet sind. Eine weitergehende Auslastung würde die Möglichkeit erschweren, schnell und kompetent auf Rechtshilfeersuchen sowie Anfragen aus anderen Abteilungen oder der Geschäftsleitung zu reagieren.

Zur Funktion des CC RIZ in der internationalen Zusammenarbeit siehe Ziff. 8.

### 5.2 Abteilung Staatsschutz und Spezialtatbestände

In der Abteilung wird eine grosse Anzahl sensibler Verfahren geführt, beispielsweise betreffend Bankdatendiebstähle in Verbindung mit wirtschaftlichem Nachrichtendienst, Falschgelddelikte | Anlagebetrüge, Kriegsmaterial oder Atomtechnologie.

Bis zum Inkrafttreten der neuen StPO wurden kleine Verfahren in Bundeskompetenz an die Kantone delegiert (Art. 18 altBStP). Dies rechtfertigte sich, weil der Bundesstrafprozess das Instrument des Strafbefehls nicht kannte. Seit dem 1.1.2011 werden diese Verfahren nicht mehr delegiert. Nach entsprechenden Ermittlungen erfolgt die Redaktion des Strafbefehls neu durch die BA. Zusätzlich zu den Delikten in Bundeskompetenz werden auch Delikte in kantonaler Zuständigkeit mit beurteilt (Vereinigung in Bundeshand, Art. 26 StPO). Die Bundeskriminalpolizei (BKP) kann mangels Ressourcen nur punktuell mit diesen Ermittlungen beauftragt werden.

Das Ermächtigungserfordernis bei politischen Delikten (Art. 66 StBOG) ist eine ständige Herausforderung für die Abteilung. Praktisch alle grösseren Verfahren haben einen politischen Zusammenhang und sind diesbezüglich sensibel gelagert (z.B. Geiselnahmen von Schweizern im Ausland, Datendiebstähle bei Schweizer Banken, Verfahren wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten). Der Leiter der Abteilung Staatsschutz ist seit 2008 in diversen IT-Projekten der BA als Projektleiter tätig und nimmt Einsitz im IT-Rat der BA. Das Projekt BlueBox (s. Ziff. 7.1) konnte im November 2011 abgeschlossen und in den Betrieb überführt werden. Der Projektleiter

bleibt weiterhin Ansprechpartner und begleitet den Betrieb. Im Herbst 2011 wurde das Projekt RedLine (s. Ziff. 7.2) gestartet.

### 5.3 Abteilung Terrorismus und organisierte Kriminalität

Die Abteilung stellt fest, dass das Inkrafttreten der neuen StPO eine beträchtliche administrative Mehrbelastung zur Folge hat (allgemeine Aktenführung, Akteneinsicht). In Verfahren mit vielen Beschuldigten ist die Aktenführung aufwändiger geworden und zudem hat die Dauer der Einvernahmen aufgrund der Teilnahmerechte der Parteien stark zugenommen.

Die Teams der Abteilung sind mit zahlreichen, teils sehr grossen und komplexen Verfahren voll ausgelastet. Ein beträchtlicher Teil der Verfahren wird ohne polizeiliche Ressourcen geführt, insbesondere weil es an Ermittlern mit Fachkenntnissen im Finanzbereich mangelt. Die interne Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen der BA (CCWF) ist dementsprechend wichtig.

Zu Zusatzbelastungen der Staatsanwälte der Abteilung führte die Mitarbeit in BA-internen Gremien sowie die Vertretung der BA in externen nationalen oder internationalen Arbeitsgruppen (z.B. GAFI). Eine sehr erfahrene Protokollführerin engagiert sich abteilungsübergreifend als Ansprechperson und Ausbilderin für die Geschäftsverwaltungsapplikation der BA.

### 5.4 Abteilung Wirtschaftskriminalität

Die operativen Schwerpunkte in der Abteilung waren die Korruptionsverfahren i.S. Alstom, die Hauptverhandlung i.S. Holenweger und drei grosse Betrugsverfahren, welche sehr aufwändig waren und einen grösseren Teil der personellen Ressourcen der Abteilung banden. Ein grosses Betrugsverfahren konnte durch Urteil im abgekürzten Verfahren abgeschlossen werden, was ebenfalls einen sehr hohen Arbeitseinsatz erforderte.

Die Bindung der Ressourcen in diesen Verfahren führte dazu, dass diese in anderen Verfahren fehlten bzw. die Verfahren nicht in gleicher Intensität bearbeitet werden konnten. Zudem war namentlich in einem Verfahren eine grosse Zahl von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verteidigung zu bearbeiten, was entsprechende Verzögerungen zur Folge hatte.

Die Abteilung wurde durch den Weggang von zwei Staatsanwälten, die nicht sofort ersetzt werden konnten, personell geschwächt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Arbeitsbelastung für die Abteilung und insbesondere für einzelne Staatsanwälte sehr hoch war.

### 5.5 Zweigstelle Lausanne

Den Hauptteil des operativen Geschäfts bilden hier französischsprachige Verfahren in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Geldwäscherei und kriminelle Organisationen. Seit März 2011 ist das französischsprachige Team der Abteilung Wirtschaftskriminalität, das vorher in Bern war, in Lausanne untergebracht.

Im Jahr 2011 war die Arbeitslast der Zweigstelle sehr hoch. Mehrere komplexe Verfahren wurden für die Anklageerhebung vor dem Bundesstrafgericht vorbereitet. Zu erwähnen ist namentlich die im Oktober 2011 gegen sieben Personen erhobene Anklage wegen mutmasslicher Geldwäschereihandlungen und Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der mutmasslich unrechtmässigen Aneignung eines der bedeutendsten Energieunternehmen in Tschechien. In diesem Verfahren mussten um die hundert Bankkonten analysiert werden und die beschlagnahmten Vermögenswerte belaufen sich bis heute auf rund CHF 600 Mio.

In der Zweigstelle ist auch die Leitung der Verfahren im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» zentralisiert. Es handelt sich dabei um eine grosse Herausforderung. Das Hauptziel ist, rechtlich und faktisch fundierte Lösungen zu finden, um die Rückgabe von mutmasslich unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten, die beschlagnahmt wurden, zu ermöglichen, und dies in enger Koordination mit den anderen betroffenen Bundesstellen.

Im Verlaufe des Jahres 2011 hat die Zweigstelle schliesslich mehrere Mitarbeitende rekrutiert, die ausgebildet und integriert werden mussten. Diese neuen Mitarbeitenden entsprechen einem Drittel des aktuellen Personalbestandes. Die Nutzung der Räumlichkeiten musste ebenfalls optimiert werden.

### 5.6 Zweigstelle Lugano

2011 wurde ein Grossteil der Ressourcen durch die Übernahme und Behandlung von Verfahren beansprucht, welche im Verlaufe des Vorjahres vom URA übermittelt worden waren. Drei Anklageschriften konnten beim Bundesstrafgericht eingereicht werden: eine in einem komplexen Verfahren, das 2002 hauptsächlich wegen Verdachts auf eine kriminelle Organisation eröffnet worden war und in das über 30 Personen involviert sind; eine in einem Verfahren, das 2004 wegen Betrugs, Geldwäscherei, Brandstiftung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet worden war; und schliesslich eine in einem Verfahren, das 2006 im Rahmen der Ermittlungen zum Zusammenbruch des italienischen Konzerns Parmalat wegen Geldwäscherei eröffnet worden war. Gegen einige Beschuldigte kamen in diesen Fällen die besonderen Verfahren der neuen StPO zur Anwendung.

Bei den komplexen oder prioritären Verfahren, die zwischen 2004 und 2009 eröffnet wurden und die sich

nun fast im Endstadium befinden, konnten die notwendigen Grundlagen für den Entscheid über die Anklageerhebung geschaffen werden; eventuell findet eine der besonderen Verfahrensarten Anwendung. Andere komplexe oder in jüngerer Zeit eröffnete Untersuchungen konnten ebenfalls erheblich vorangebracht werden. Dies erforderte eine besonders sorgfältige Einteilung der verfügbaren Personalressourcen, insbesondere jener des Kompetenzzentrums Wirtschaft und Finanzen. Andere Untersuchungen schliesslich wurden mittels Einstellungsverfügungen abgeschlossen.

Gleichwohl wurden einige neue, relativ komplexe Verfahren wegen Verdachts auf internationale Geldwäscherei von Bestechungsgeldern und von Erlösen italienischer krimineller Organisationen übernommen bzw. eröffnet. Das Bundesgericht erliess zwei wichtige Grundsatzurteile: eines vom 18.10.2011 betreffend Geldwäscherei durch Bankangestellte (6B\_718/2010) und eines vom 16.09.2011 betreffend selbständige Einziehung von Vermögenswerten krimineller Organisationen gemäss Art. 72 StGB (6B\_144/2011).

### 5.7 Zweigstelle Zürich

Ein wichtiger Belastungsfaktor in der Zweigstelle ist die Personalsituation. So arbeiten derzeit zwei der drei Teams mit reduziertem Personalbestand.

In einem Team waren zufolge mutterschaftsbedingter Abwesenheit einer Assistenzstaatsanwältin im Berichtsjahr von den budgetierten, ordentlichen 300 Juristen-Stellenprozenten lediglich deren 240 besetzt. In einem anderen Team erweist sich die Wiederbesetzung einer Mitte 2011 vakant gewordenen Staatsanwaltsstelle mit einem erfahrenen Staatsanwalt als schwierig und langwierig. Die Stelle konnte bislang nicht besetzt werden. Das betroffene Team arbeitet seit einem halben Jahr mit 200 Juristen-Stellenprozenten statt deren 300.

Im Zusammenhang mit der Ersetzung zweier langjähriger Protokollführerinnen mussten beide Teams überdies einen nicht zu unterschätzenden Kapazitäts- und Wissensverlust sowie den Einarbeitungsaufwand entsprechender Nachfolgerinnen bewältigen, dies parallel zum fortlaufenden, intensiven operativen Geschäft. Die Personalsituation hat schliesslich Auswirkungen auf die Arbeitssituation aller Teams, weil sie bei der Zuteilung von Geschäften zu berücksichtigen ist. Die Arbeitsbelastung mit Fällen in der Zweigstelle ist konstant hoch. Trotz allem konnten die Fälle mit entsprechendem Einsatz der Mitarbeitenden in hoher Qualität zeitgerecht bearbeitet bzw. abgeschlossen werden.

### 5.8 Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen (CCWF)

Die Übernahme mehrerer, grösserer Verfahren des ehemaligen URA sowie die Vorgaben des Bundesanwaltes betreffend Verfahrensprioritäten im Jahre 2011 haben die Belastung des CCWF während des ganzen Jahres auf einem hohem Niveau gehalten. Im Laufe des Berichtsjahres wurde es zunehmend schwierig, zusätzlich auch noch die zahlreichen Verfahren im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» zu unterstützen. Glücklicherweise konnte das CCWF anfangs 2011 alle drei Experten des URA weiterverpflichten (zwei davon Teilzeit) und somit die Kontinuität und die Fallkenntnisse in mehreren vom URA übernommenen Verfahren sichern. Zwei Mitarbeitende haben das CCWF im Laufe des Jahres verlassen. Die zwei freien Stellen konnten bereits wieder besetzt werden. Ebenfalls rekrutiert wurden zwei zusätzliche Mitarbeitende in der Zweigstelle Lausanne mit dem prioritären Ziel, die Verfahren im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» zu unterstützen. Beide nehmen ihre Arbeit im Januar 2012 auf.

### 5.9 Abteilung Dienste

Die Umsetzung der Unabhängigkeit der BA und eine interne Reorganisation der Aufgaben offenbarten im Rechtsdienst, Informatikbereich und Sprachdienst einen Ressourcenmangel.

Aus Effizienzgründen wurden der Urteilsvollzug und die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte beim Rechtsdienst zentralisiert (s. Ziff. 3.3), um die operativen Abteilungen zu entlasten und in diesem vielfältigen Aufgabenbereich, der vom Vollzug von Freiheitsstrafen bis hin zur Verwertung von Immobilien oder Wertgegenständen reicht, eine Spezialisierung zu ermöglichen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die BA mit dem neuen Instrument des Strafbefehls generell einen höheren Vollzugaufwand hat, da solche Verfahren vorher an die Kantone delegiert wurden. In diesem Zusammenhang mussten zusätzlich zwei Juristen und eine administrative Assistentin angestellt werden.

Im Informatikbereich wurde ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, um den in den Vorbereitungsarbeiten des Projektes «BA 2011» geäusserten Verdacht des Ressourcenmangels zu überprüfen. Das Gutachten kam zum Schluss, dass eine Erhöhung des Personalbestandes unabdingbar ist, ebenso wie die Zusammenlegung von allgemeiner und Fachinformatik in einer einzigen Einheit. Im Berichtsjahr wurden bereits zwei zusätzliche Mitarbeitende für die allgemeine Informatik angestellt, und die Rekrutierung neuer Mitarbeitender für die Fachapplikationen ist im Gange.

Alle Übersetzer- und Dolmetscheraufträge (sowohl für den operativen als auch für den administrativen Bereich) wurden zentralisiert und werden vom Sprachdienst verwaltet. Dieser verwaltet zudem auch die Dolmetscheraufträge für an die BKP delegierte Einver-

nahmen. Diese Zusammenlegung erforderte die Anstellung einer Mitarbeiterin (durch interne Versetzung) für die administrative Bewältigung dieser neuen Aufgaben. Hinsichtlich Arbeitslast der «Dienste» sind schliesslich auch die beachtlichen Anstrengungen und Ressourcen zu erwähnen, die für die Mitarbeit im Projekt «Verwaltungszentrum Guisanplatz 1» (s. Ziff. 7.3) aufgewendet worden sind; diese Aufgabe ist für die Zukunft der BA unerlässlich, stellt aber auch einen grossen Mehraufwand dar.

Die Zusammenarbeit mit der BKP war auch im Berichtsjahr sehr gut. Im Zusammenhang mit der neuen StPO stellten sich auch auf polizeilicher Seite zahlreiche Fragen, welche insbesondere die Schnittstelle zwischen BA und BKP betrafen. Aufgrund der eingespielten Abläufe der Zusammenarbeit, namentlich auch im Rahmen des Steuerungsausschusses Ressourcen (SAR), konnten die anstehenden Probleme rasch und einvernehmlich gelöst werden.

Nach wie vor ungelöst ist das Problem der knappen Polizeiresourcen. Namentlich geht es um einen Mangel an Ermittlern, die mit Finanz- und Buchhaltungsunterlagen umzugehen verstehen. Erneut zugespitzt hat sich zudem die Situation bei den IT-Ermittlern, bei welchen erneut Engpässe zu verzeichnen sind. Dies hängt damit zusammen, dass in den neueren Fällen, die in der BA bearbeitet werden, praktisch ausnahmslos grosse Mengen von IT-Daten beschlagnahmt werden müssen. Entsprechend hat der Aufwand in diesem Bereich im letzten Jahr merklich zugenommen.

Der Mangel an Ermittlerressourcen bei der BKP zwingt den Bundesanwalt zur Priorisierung jener Verfahren, welche zwingend auf Polizeimittel angewiesen sind und solche erhalten müssen. Pro Abteilung wurden in diesem Sinne jeweils vier Fälle priorisiert, was bei sieben operativen Abteilungen 28 priorisierte Verfahren ergibt. Damit wird sichergestellt, dass für die priorisierten Verfahren die polizeiliche Unterstützung in genügendem Ausmass gewährleistet ist. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass daneben weitere rund 130 Fälle auf Ermittler der BKP angewiesen sind.

## 7 Projekte

### 7.1 BlueBox

Im Rahmen der neuen Verfahrenskompetenzen des Bundes sind komplexe und umfangreiche Bundesstrafverfahren schnell und professionell zu führen. Die zeitgerechte Abwicklung der immer komplexeren Verfahren verursacht heute jedoch einen enormen, sich laufend steigernden Arbeitsaufwand und wird in absehbarer Zeit mit den bestehenden Mitteln nicht mehr bewältigt werden können. Ohne neue, innovative Hilfsmittel besteht das Risiko, dass Zusammenhänge und Straftatbestände demnächst nicht oder zu spät erkannt werden. Aus diesen Gründen hat die BA das Projekt BlueBox gestartet.

Hauptziel für das Projekt BlueBox war das Bereitstellen und Betreiben eines isolierten Instruments zur Durchsuchung und Analyse von Daten aus Hausdurchsuchungen eines Bundesstrafverfahrens. Diese Daten sollen dem Staatsanwalt und den durch ihn berechtigten Benutzern zur Verfügung stehen.

Das Projekt wurde in drei Einheiten zwischen Juni 2009 und November 2011 realisiert. Die Unterteilung in Realisierungseinheiten erlaubte eine klare Abgrenzung des Projektumfangs. Die erste Realisierungseinheit beinhaltete eine Vorstudie mit möglichen Umsetzungsansätzen (z.B. Standard- vs. Individualsoftware). Mittels eines Pflichtenhefts wurde in einer Evaluation das Standardprodukt Nuix ausgewählt. Die zweite Realisierungseinheit umfasste die Konzeption, Realisierung und Einführung, während die dritte Einheit im Wesentlichen die Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation rund um BlueBox beinhaltete.

Im Projekt BlueBox konnten die definierten Ziele erreicht werden. Die Gesamtprojektkosten (Investitionen, externe Projektunterstützung sowie Leistungsvereinbarungen) betragen CHF 1 465 000. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf ca. CHF 1 300 000.

### 7.2 RedLine

Das Hauptziel von RedLine ist sicherzustellen, dass alle Informationen eines Bundesstrafverfahrens elektronisch abrufbar sind und in einem definierten Kontext bis auf weiteres in der bisherigen Geschäftsverwaltungsapplikation der BA (JURIS) lückenlos verwaltet und geführt werden.

In der ersten Projektphase bis ca. August 2012 steht die Etablierung der elektronischen Hauptakte mit den überarbeiteten Geschäftsabläufen im Zentrum der Arbeiten. Im Einzelnen geht es um die Definition und Umsetzung der Geschäfts- und IT-Architektur, die Aufnahme der heutigen Geschäftsabläufe für die Eingangs- und Ausgangsbearbeitung sowie der Verfahrensführung, die Konzeption einer neuen Paginierung für die elektronische Hauptakte, das Vornehmen von Anpassungen an JURIS und den Aufbau einer zentralen Eingangsbearbeitung mit entsprechender Hardware sowie die

Etablierung und Verankerung der überarbeiteten Geschäftsprozesse in der BA. Für die zweite Projektphase (bis 2014) soll der Schritt von der aktuell reinen Fallverwaltung hin zu einer Geschäftsverwaltung vollzogen werden. Dies bedeutet, dass sämtliche von der BA erstellten Dokumente und Geschäfte elektronisch geführt und verwaltet werden. Zusätzlich sind die Vorgaben des Bundesarchivs zur Aussonderung umzusetzen.

### 7.3 Verwaltungszentrum Guisanplatz 1 in Bern-Wankdorf

Auf dem ehemaligen eidgenössischen Zeughausareal in Bern-Wankdorf soll ein Verwaltungszentrum des Bundes mit insgesamt 3300 Arbeitsplätzen entstehen. Nebst der BA gehören Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zu den künftigen Nutzern. Der Bezug des Verwaltungszentrums ist ab 2017 vorgesehen. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat ein generelles Baugesuch für die erste Bauetappe dieses neuen Verwaltungszentrums eingereicht, welches vom Bauinspektorat der Stadt Bern am 17.8.2011 publiziert wurde.<sup>7</sup>

Die Federführung dieses grossen Bauprojekts obliegt dem BBL. Um den Bedürfnissen der künftigen Nutzer möglichst gerecht zu werden, wurden und werden diese umfassend in das Projekt mit einbezogen. Auch die BA beteiligt sich daher an diesem Projekt, indem sie namentlich Einsitz nimmt in verschiedenen Gremien des Projekts und zuhanden der Planer regelmässig die für die jeweilige Planungsphase benötigten Informationen vorbereitet und abliefern. Dies bindet in der Abteilung Dienste (Stab, Logistik, Kanzlei, Informatik) zeitweise erhebliche Ressourcen.

Ein aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden des Bundes wichtiger Teilaspekt dieses Bauprojekts ist, dass die BA und das Bundesamt für Polizei (fedpol) in Bern an einem einheitlichen Standort in demselben Gebäude untergebracht werden sollen. Die Zusammenführung der BA insbesondere mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) an einem Einheitsstandort stellt hinsichtlich der Nutzung der vorhandenen Ressourcen eine Optimierungsmassnahme dar und soll die Führung der Strafuntersuchungen und Rechtshilfeverfahren sowie die Verfahrensabläufe erleichtern.

<sup>7</sup> Medienmitteilung des BBL vom 17.08.2011, abrufbar auf der Internetseite des BBL unter: <http://www.bbl.admin.ch/aktuell/00045/00796/index.html?lang=de&msg-id=40580>.

## 8 Internationale Zusammenarbeit

Das Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ) gewährleistet unter anderem eine rasche und kompetente Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland. So konnte die BA z.B. im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens, in welchem die Blockierung von mehreren Konten beantragt wurde, aufgrund der Feststellung, dass in einem Drittstaat ein Zivilurteil gegen die von der Rechtshilfe betroffene Person ergangen war, innert weniger Monate den entsprechenden Teilbetrag zurückführen. In Zusammenarbeit mit der betroffenen Person, den ausländischen und schweizerischen Behörden konnten in diesem Sinne CHF 55 Mio. vor der definitiven Erledigung des Rechtshilfeersuchens an die Geschädigten überwiesen werden.

Die Teilnahme an nationalen und internationalen Seminaren, Workshops und themenbezogenen multilateralen Anlässen (z.B. OECD, IAACA und Corruption Hunters Network) sowie an Weiterbildungsanlässen für Strafverfolger im In- und Ausland als Referenten ermöglicht den stetigen Ausbau sowie die Pflege eines weltweiten Kontaktnetzes, welches für die effiziente Führung der transnationalen Verfahren der BA unverzichtbar ist.

Von besonderer Bedeutung waren dabei in diesem Jahr die Länderprüfungen im Rahmen der UNCAC, der OECD und der GRECO. Dabei haben in den beiden letztgenannten Fällen, nebst der schriftlichen Beantwortung von Fragen, auch vor Ort Anhörungen stattgefunden, und die Berichte mussten anschliessend in den zuständigen internationalen Gremien diskutiert werden. Im Rahmen der OECD-Prüfung wurde die proaktive Praxis der BA im Bereich der Beschlagnahme, Einziehung und Rückgabe positiv hervorgehoben. Auch die Verurteilung i.S. Alstom wurde lobend erwähnt. Bei der Korruptionsbekämpfung im transnationalen Bereich kommt der Rechtshilfe definitionsgemäss entscheidende Bedeutung zu, entsprechend begrüsst die Arbeitsgruppe den wesentlichen Beitrag, den die BA auf diesem Wege für die ausländischen Partner leistet. Betreffend Verbesserungspotential wurde der Schweiz unter anderem die Weiterbildung der Magistraten im Bereich der Unternehmensstrafbarkeit empfohlen, was die BA bereits im laufenden Jahr berücksichtigt hat.

An der Überprüfung der Schweiz durch die GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption), welche sich auf die Strafbestimmungen und ihre Wirksamkeit in der Praxis bezog, nahmen Mitarbeitende des CC RIZ als Vertreter des Bundes teil, ebenso wie an der Verteidigung des Berichts an der Plenarversammlung in Strassburg. Im Bericht der GRECO wird hervorgehoben, dass die Schweiz über ein solides gesetzgeberisches Instrumentarium verfügt, das die Anforderungen des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls in sehr hohem Masse erfüllt. Dennoch werfe die Tatsache, dass es noch nie zu einer Verurteilung wegen Privatbestechung kam, die Frage nach der Wirksamkeit der schweizeri-

schen Strafbestimmungen in diesem Bereich auf. Die GRECO führt das Fehlen von Verurteilungen darauf zurück, dass Privatbestechung in der Schweiz nicht von Amtes wegen verfolgt wird, und empfiehlt daher eine Aufhebung des Antragserfordernisses. Ausserdem empfiehlt sie der Schweiz zu prüfen, ihren Vorbehalt zum Übereinkommen bezüglich des Fehlens des Tatbestandes der missbräuchlichen Einflussnahme zurückzuziehen. Die Bilanz dieser Länderprüfung ist somit insgesamt positiv, auch wenn das schweizerische Rechtssystem verbesserungsfähig bleibt.



## 1 Rechtsfragen

Im Berichtsjahr stellten sich im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit der BA verschiedene Rechtsfragen, für welche – wie nachfolgend in einer Auswahl dargestellt werden soll – rechtlich korrekte und zugleich praktikable Lösungen zu finden waren.

### 1.1 Elektronische Zustellung

Ein grosses Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität mit rund 1200 Privatklägern zeigt in Bezug auf die Wahrung der Parteirechte der Privatkläger die Grenzen und die beschränkte Tauglichkeit der neuen StPO auf. So schreibt Art. 109 Abs. 2 StPO vor, dass die Verfahrensleitung Eingaben von Parteien prüft und den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Sodann haben die Parteien gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Alleine diese beiden Bestimmungen in einem Verfahren gegenüber rund 1200 Privatklägern einzuhalten, stellte die Verfahrensleitung vor fast unlösbare Probleme und verlangte von ihr Kreativität und die Beschränkung auf das Wesentliche.

Konkret führte die Verfahrensleitung die in Art. 86 StPO vorgesehene elektronische Zustellung ein. Dabei tritt die BA nicht als Empfängerin, sondern als Versenderin von digital signierten Mitteilungen auf. Sie stellt ihre Mitteilungen an Verfahrensparteien oder deren Rechtsvertreter über eine gesicherte Verbindung auf eine vom Bund anerkannte<sup>8</sup> elektronische Plattform zu, auf welcher die Teilnehmer die Mitteilung jeweils abholen. Die Plattform befindet sich in der Schweiz und übernimmt die Funktion eines elektronischen Zustelldomizils für Parteien in der Schweiz und im Ausland (ausgenommen USA). Das System erleichtert die administrative Bewältigung einer grossen Zahl von Verfahrensparteien. Es erlaubt insbesondere die rasche Übermittlung, den umgehenden Nachweis der Zustellung und die Kontrolle des Fristenlaufs. Ende 2011 beteiligten sich 45 Prozent der Privatkläger an dieser Form des elektronischen Rechtsverkehrs. Privatkläger, die sich daran nicht beteiligen, werden durch einen Massenversand des BBL angeschrieben. Die Verfahrensleitung beschränkt die Orientierung der Privatkläger bzw. die Stellungnahme zu Eingaben sodann zeitlich auf das Ende der Untersuchung, verbunden mit dem Recht auf generelle Akteneinsicht. Sie fokussiert sich schliesslich auf das Recht zur Stellung von Beweisanträgen gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO.

In den meisten Verfahren der Abteilung Wirtschaftskriminalität wird Akteneinsicht heute durch Einsicht in elektronisch aufbereitete Akten und Daten gewährt. Da die Verteidigung in der Regel umfassende Akteneinsicht geniesst, bietet die Umsetzung mit einer möglichst aktuellen Technologie in der Regel keine grössere

Probleme. Die Akteneinsicht gegenüber einer grossen Zahl von Privatklägern erweist sich indessen als schwierig und zeitaufwändig, weil der einzelne Privatkläger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in ihn nicht betreffende Sachverhalte und Beweismittel hat. Die Verfahrensleitung beabsichtigt deshalb, die Akteneinsicht zeitlich auf das Ende der Untersuchung zu legen und inhaltlich auf die ihres Erachtens wichtigsten Untersuchungsergebnisse sowie das jeweilige Dossier des Privatklägers zu beschränken. Weiter gehende Akteneinsicht wird genauer begründet und eingehender geprüft werden müssen.

8 Gemäss Verordnung vom 18.06.2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1).

### 1.2 Grenzüberschreitende Observation

Das Inkrafttreten der neuen StPO blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Bereich der passiven Rechtshilfe. Eine Anpassung der Praxis war namentlich im Bereich der internationalen Observation nötig und war Anlass für Diskussionen zwischen der BA, dem BJ, der BKP und bestimmten Vertretern der Kantone. Diese Diskussionen ermöglichten insbesondere die endgültige Festlegung der Praxis für GPS-gestützte Observationen. Schon seit einiger Zeit zählen das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht das GPS in ihrer Rechtsprechung zu den verdeckten Überwachungsmaßnahmen, die zumindest der Genehmigung eines Staatsanwaltes bzw. eines Richters bedürfen. Art. 280 lit. c StPO unterstellt den Einsatz eines GPS nunmehr der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts. Für die Rechtshilfe bedeutet dies das Erfordernis eines formellen Antrags, womit GPS-gestützte Observationen nicht im Rahmen rein polizeilicher Amtshilfe veranlasst werden können. Dasselbe gilt für alle Observationen, die über dreissig Tage dauern. Diesbezüglich lässt sich gestützt auf entsprechende rechtliche Abklärungen vertreten, dass die Anzahl Observationstage auf schweizerischem Staatsgebiet massgeblich ist, wobei die Berechnung am ersten Observationstag in der Schweiz beginnt und eventuelle Unterbrechungen der Massnahme unerheblich sind.

### 1.3 Siegelung (Rechtshilfe)

Im Jahr 2011 hat sich vermehrt die Frage der Siegelung in der Rechtshilfe gestellt. Der Gesetzgeber hat mit der Revision des Rechtshilfegesetzes (IRSG)<sup>9</sup> von 1997 die Dauer des Rechtshilfeverfahrens verkürzt, indem vor dem Erlass der Schlussverfügung nur gegen die Anwesenheit der ausländischen Personen sowie gegen eine Kontosperrung Rechtsmittel ergriffen werden können. Durch den expliziten Verweis in Art. 9 IRSG auf Art. 248 StPO entsteht ein Widerspruch zu dieser Einschränkung, da die Siegelung einer ad hoc Beschwerde gleichzusetzen ist. Dieser kann aus Sicht der BA durch Auslegung gelöst werden, da die Rechtshilfenorm nur sinngemäss auf diese Bestimmungen verweist. Dabei gilt es, die Aufgaben der ersuchten Behörde im Rechtshilfeverfahren sowie jene des Zwangsmassnahmengerichts im inländischen Strafverfahren zu vergleichen. Im inländischen Verfahren prüft das Zwangsmassnahmengericht das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts, die Wahrscheinlichkeit der Relevanz (potenzielle Beweistauglichkeit) sowie allenfalls das Vorliegen eines zu schützenden Geheimnisses. Im Bereich des IRSG entspricht der hinreichende Tatverdacht der doppelten Strafbarkeit und die ersuchte Behörde hat über die potenzielle Erheblichkeit in der anfechtbaren Schlussverfügung zu befinden. Aus Sicht der BA ergibt sich in diesem Fall eine Doppelspurigkeit, welche der vorerwähnten ratio legis des IRSG und der Prozessökonomie widerspricht. Eine teleologische Auslegung führt zum Schluss, dass auf einen Siegelungsantrag, welcher ausschliesslich die fehlende doppelte Strafbarkeit oder auf die Aussonderung der nicht relevanten Unterlagen/Dateien zielt, nicht einzutreten ist. Dieser Argumentation schloss sich ein mit einer solchen Frage befasstes Zwangsmassnahmengericht indes nicht an.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es aufgrund der Endgültigkeit dieser Entscheide und deren Nichtpublikation schwierig sein wird, eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen. Aus Sicht der BA wäre es zu begrüssen, wenn die Zwangsmassnahmengerichte ihre wesentlichen Gerichtsentscheide publizieren würden.

### 1.4 Öffentliche Auflage der Strafbefehle

Mit Art. 69 Abs. 2 StPO wurde eine gesetzliche Grundlage für die Einsichtnahme in Strafbefehle geschaffen. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die Einsichtnahme von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig zu machen, weshalb grundsätzlich jedem Gesuchsteller Einsicht in ergangene Strafbefehle zu gewähren ist. Die Einsichtnahme kann dabei durch öffentliche Auflage, durch Publikation im Internet oder durch Überlassung von Kopien erfolgen.

Die Strafbefehle werden in Zukunft sowohl am Hauptsitz der BA in Bern als auch in den Zweigstellen für die Dauer von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form. Hierfür werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten am Hauptsitz und in den Zweigstellen spezielle Computerterminals (Standalone-PC) eingerichtet.

## 2 Der operative Ausschuss des Bundesanwaltes (OAB)

Der OAB ist die Stabsstelle des Bundesanwaltes, welche primär mit Fragen der sachlichen Zuständigkeit, namentlich im Bereich von Art. 24 StPO, befasst ist. Daneben kann der OAB durch den Bundesanwalt mit der Begleitung von laufenden Verfahren betraut werden.

Der OAB steht unter der Leitung des Ersten stellvertretenden Bundesanwaltes und besteht neben ihm aus weiteren fünf Mitgliedern. Er tagt in der Regel wöchentlich und funktioniert ähnlich wie ein Richtergrremium, indem der Fall durch einen vorgängig bestimmten Referenten im Plenum vorgetragen wird und in einem konkreten Antrag mündet. In der Folge wird der Fall eingehend beraten und schliesslich entschieden. Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass ein fundierter und unabhängiger Entscheid gefällt wird. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Entscheide des OAB durch die betroffenen Kantone in der Regel akzeptiert werden. So mussten im Durchschnitt pro Jahr lediglich rund ein bis zwei Fälle dem Bundesstrafgericht unterbreitet werden, wobei sich die Zahl der jährlich im OAB behandelten Fälle in den vergangenen Jahren bei rund 100 eingependelt hat.

Die zu beurteilenden Fallkonstellationen sind variantenreich, wobei ein gewisses Schwergewicht bei Zuständigkeitsfragen im Bereich der Geldwäscherei, der kriminellen Organisationen und der Wirtschaftskriminalität zu verzeichnen ist. Besonders häufig hatte sich der OAB im Berichtsjahr mit sogenannten «Phishing»-Fällen zu beschäftigen. Die klassischen «Phishing»-Fälle sind diejenigen, bei denen sich die Täterschaft (in der Regel spezialisierte Hacker) mittels Trojanern Zugang zum E-Banking der Opfer verschafft und von deren Konten Geld abzieht, in der Regel zuhause in der Schweiz domizilierter Mittelsmänner, sogenannte Finanzmanager oder «money mules», welche das Geld weiter transferieren oder in bar abheben und via Western Union oder ähnliche Institute ins Ausland weiterleiten. Zusätzlich werden noch andere Fallkonstellationen unter dem Begriff des «Phishing» behandelt. Erwähnt sei dabei namentlich die Variante des Kreditkartenphishings, bei der versucht wird, Kreditkartendaten der Zielpersonen erhältlich zu machen, um im Erfolgsfall damit im Internet gekaufte Waren bezahlen zu können.

Bei den klassischen Phishing-Fällen wurde in letzter Zeit wiederholt mit dem Trojaner «GOZI» versucht, sich Zugang zu den E-Banking-Seiten der Opfer zu verschaffen. Glücklicherweise ist es gemäss bisherigen Erkenntnissen bis dato zu keinem erfolgreichen Abzug von Geldern gekommen. Der Kanton Zürich argumentierte gegenüber der BA, dass hinter diesem Trojaner eine kriminelle Organisation stehe. Die BA stellte sich auf den gegenteiligen Standpunkt. Sie wies namentlich darauf hin, dass aufgrund der bisher bekannten Fakten

vielmehr ein Geschäftsmodell vorliege, indem der GOZI-Trojaner für eine monatliche Gebühr an tatbereite Abnehmer vermietet wurde. Entsprechend liege keine hierarchisch strukturierte Organisation vor, welche ihren Willen notfalls auch mit Gewalt durchsetzt. Das Bundesstrafgericht, dem der Fall unterbreitet wurde, ist auf die ausführlichen und vorliegend lediglich skizzierten Argumente zu Art. 260<sup>ter</sup> StGB nicht eingegangen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass sich die ausländische Täterschaft auch wegen Geldwäscherei zu verantworten haben dürfte, welche zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sei. Zudem handle es sich um ein komplexes Verfahren mit internationalem Konnex, weshalb bezüglich der aus dem Ausland operierenden Täterschaft eine Bundeszuständigkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 StPO gegeben sei. Dagegen seien für die Verfolgung und Beurteilung der in der Schweiz handelnden Finanzmanager die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> TPF BG.2011.27 vom 12.10.2011.

<sup>9</sup> SR 351.1.

### 3 Abgeschlossene Strafuntersuchungen

Die nachfolgenden Beiträge beinhalten eine Auswahl von im Berichtsjahr abgeschlossenen Strafuntersuchungen, welche teilweise auch in der Öffentlichkeit auf Interesse stiessen. Gleichzeitig zeigen sie beispielhaft die verschiedenen prozessualen Möglichkeiten auf, um eine Strafuntersuchung zum Abschluss zu bringen.

#### 3.1 Drei Verfahren im Bereich des Links- bzw. Ökoextremismus (Anklagen/Urteile)

In den drei Verfahren ging es um mehrere Sprengstoffdelikte, zudem um Vorbereitungshandlungen zu einem Brandanschlag sowie um mehrere Brandstiftungen. Ausser einer Person wurden die Angeklagten zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Ein Urteil ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen, zwei Entscheide sind noch nicht rechtskräftig. Die Verfahren betrafen zwei Exponentinnen des linksautonomen Revolutionären Aufbaus Zürich (RAZ) und ein ehemaliges RAZ-Mitglied sowie drei in Italien wohnhafte Ökoextremisten. Letztere waren in der Schweiz mit Spreng- und Brandmaterialien unterwegs in der Absicht, diese gegen das Nanotechnologiezentrum der IBM in Rüschlikon einzusetzen.

Die beurteilten RAZ-Fälle erstreckten sich über eine längere Zeitperiode. Die Anschläge wurden nach ähnlichem modus operandi im Raum Zürich und Bern verübt. Die Verurteilten machten konsequent von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, und es gab keine Tatzeugen. Für die Feststellung der Täterschaft (aus dem Umfeld des RAZ) und für eine solide, rechtsgenügende Beweislage waren zahlreiche Untersuchungshandlungen sowie die Sicherung und Auswertung von Spuren notwendig. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Ökoextremisten stand die BA in Kontakt mit der Generalstaatsanwaltschaft in Turin und wurde von dieser auf dem Rechtshilfeweg unterstützt.

Das urteilende Gericht setzte sich bei den drei Urteilsöffnungen mit zahlreichen Einwendungen prozessualer Natur der Verteidigung eingehend auseinander und stellte in keinem Fall eine Verletzung prozessualer Bestimmungen durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes fest. Kritisiert worden war seitens der Verteidigung insbesondere, es handle sich um politische Prozesse. Die Angeklagten wurden indes für ihre strafbaren Taten verurteilt und nicht wegen ihrer politischen Gesinnung. Wie anlässlich der mündlichen, öffentlichen Urteilsöffnungen seitens des Gerichts klargestellt wurde, waren die Verfahren unter Respektierung sämtlicher rechtsstaatlicher Grundsätze geführt worden. Im Zusammenhang mit diesen Prozessen waren umfangreiche Sicherheitsmassnahmen erforderlich, um die Hauptverfahren in Bellinzona reibungslos durchführen zu können.

#### 3.2 Verfahren im Bereich des Menschenhandels (Anklage/Urteil)

Ein Hauptbeschuldigter und vier mitbeschuldigte Personen waren angeklagt, in der Zeit von ca. Juli 2001 bis März 2006 gemeinsam rund 140 junge Frauen in Brasilien angeworben zu haben, um sie in den Bordellen des Hauptbeschuldigten im Raum Olten der Prostitution zuzuführen bzw. sie in diesen Bordellen unter Beeinträchtigung ihrer Handlungsfreiheit als Prostituierte arbeiten zu lassen. Weitere Anklagepunkte umfassten die qualifizierte Freiheitsberaubung und die Anstiftung zur Geldfälschung. Diese Sachverhaltskomplexe waren Gegenstand eines solothurnischen Verfahrens gegen den Hauptbeschuldigten gewesen, welches von der BA übernommen worden war. Zudem wurden in Nebenpunkten weitere Delikte wie die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei, Pornografie und Widerhandlungen gegen das ANAG angeklagt.

Das Bundesstrafgericht hat die Beschuldigten mit Urteil vom 01.12.2011 bezüglich einzelner Sachverhaltskomplexe bzw. Tatbestandsvarianten freigesprochen, im Übrigen aber in den wesentlichen Punkten schuldig gesprochen. Aus Sicht der BA war wichtig, dass das Gericht sich bei der Beweiswürdigung zum Prostitutionsgeschäft nicht nur auf Aussagen der Opfer stützte, sondern alle beigebrachten Beweismittel einer Gesamtbetrachtung unterzog. Weiter war aus Sicht der BA wichtig, dass eine Verurteilung wegen Menschenhandels und Förderung der Prostitution erfolgte. Dies deshalb, weil ein Teil der Lehre zwischen diesen Tatbeständen echte Konkurrenz annimmt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

#### 3.3 Verfahren im Bereich des Betäubungsmittelhandels (abgekürztes Verfahren)

Am 14.10.2011 hat das Bundesstrafgericht die erste Anklage der BA im abgekürzten Verfahren zum Urteil (rechtskräftig) erhoben. Zur Beurteilung stand in diesem Verfahren der schweizerische Ableger einer aus dem süddeutschen Raum aktiven Gruppierung von Kokainhändlern, deren Hauptexponenten in Deutschland wegen Betäubungsmitteldelikten und teilweise zusätzlich wegen Widerhandlung gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zu Freiheitsstrafen von sieben- einhalb und acht Jahren verurteilt worden waren. Im in der Schweiz wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie verschiedener Nebendelikte geführten «Spiegel»-Verfahren hat die BA erstmals ein abgekürztes Verfahren im Sinne von Art. 358 StPO durchgeführt.

Es handelt sich dabei um eine Art der Verfahrenserledigung, die für Fälle in Bundeskompetenz mit Inkrafttreten der StPO neu eingeführt worden ist. Neben verschiedenen weiteren prozessualen Problemen stellte

sich namentlich die Frage, ob ein Privatkläger die Durchführung eines von den übrigen Parteien akzeptierten abgekürzten Verfahrens zu Fall bringen kann, wenn er sich ausschliesslich gegen das vorgeschlagene Strafmass und die Gewährung des bedingten Strafvollzugs wendet, seine Zustimmung zur Anklageschrift jedoch Voraussetzung für die Durchführung dieses Verfahrens bildet.

Das Bundesstrafgericht wog die Rechtsstellung des Privatklägers im ordentlichen gegen diejenige im abgekürzten Verfahren ab und kam aus systematischen Gründen mit der herrschenden Lehre sowie der von der BA vertretenen Auffassung zum Schluss, dem Strakläger in dieser Konstellation kein Vetorecht im abgekürzten Verfahren zuzuerkennen, das ihm im ordentlichen Verfahren (auch) nicht zukomme und das ihm bei Scheitern des abgekürzten Verfahrens für das ordentliche Verfahren keinen rechtlich geschützten Anspruch eröffne.

#### 3.4 Verfahren betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst | Bankdatendiebstahl (abgekürztes Verfahren)

Das Verfahren betraf einen Datendiebstahl bei der Bank Credit Suisse und den anschliessenden Verkauf der Kundeninformationen an die deutschen Steuerbehörden. Der fehlbare Mitarbeiter der Bank wurde im abgekürzten Verfahren verurteilt (Urteil des Bundesstrafgerichts vom 15.12.2011). Er wurde schuldig gesprochen des qualifizierten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, der Geldwäscherei, der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und der Verletzung des Bankgeheimnisses. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Haupttäter hat sich in der Untersuchungshaft das Leben genommen. Diesbezüglich wird über die Einziehung der sichergestellten Vermögenswerte und die allfällige Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Beteiligte zu entscheiden sein.

#### 3.5 Verfahren im Bereich des Korruptions- und Unternehmensstrafrechts (Strafbefehl)

Die BA hat im Berichtsjahr ein u.a. gegen zwei Gesellschafter des Alstom Konzerns geführtes Strafverfahren nach kurzer Untersuchung rechtskräftig abgeschlossen. Sie hat gegen die Alstom Network Schweiz AG (ehemals Alstom Prom AG) am 22.11.2011 einen Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen Art. 102 Abs. 2 StGB (Strafbarkeit des Unternehmens) in Verbindung mit Art. 322<sup>septies</sup> StGB (Bestechung fremder Amtsträger) erlassen und diese zu einer Busse von CHF 2,5 Mio., zur Begleichung einer Ersatzforderung von CHF 36,4 Mio. und zur Übernahme der auf sie in diesem Zusammenhang entfallenden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 95 000.– verurteilt. Alstom Network Schweiz AG wurde schuldig erklärt, nach Inkrafttreten von Art. 102 StGB (im Oktober 2003) nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger in Lettland, Tunesien und Malaysia zu verhindern. Alstom Network Schweiz AG hat auf eine Einsprache gegen diesen Strafbefehl verzichtet, weshalb dieser rechtskräftig ist.

Die Strafuntersuchung ergab, dass von Alstom basierend auf Beraterverträge eingesetzte Konsulenten in diesen drei Ländern einen erheblichen Teil ihrer Erfolgshonorare an ausländische Entscheidsträger weitergeleitet und diese dergestalt zu Gunsten von Alstom beeinflusst haben.

Die BA führt im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche weitere Strafuntersuchungen. Beschuldigte in diesen Verfahren sind Personen, welche in der Schweiz im Zusammenhang mit Bestechungszahlungen als Finanzintermediäre aufgetreten sind und sich damit dem Vorwurf der Geldwäscherei ausgesetzt oder als Empfänger derartiger Zahlungen in der Schweiz Konten unterhalten und die Gelder anschliessend ins Ausland transferiert haben. Diese Strafuntersuchungen werden mit einem beträchtlichen Aufwand an personellen Ressourcen nach wie vor weitergeführt.

Der von der betroffenen Gesellschaft akzeptierte Schuldspruch stellt zusammen mit der festgesetzten Rückerstattungspflicht für illegal erzielte Gewinne einen wichtigen Meilenstein in den Bestrebungen der BA zur Bekämpfung illegaler Praktiken und des Missbrauchs des schweizerischen Finanzplatzes durch international tätige Unternehmen bei der Vergabe von Infrastrukturprojekten in Entwicklungs- und Schwellenländern dar. Er ist gleichzeitig ein von der interessierten Öffentlichkeit und der Lehre seit langem geforderter, erfolgreicher Anwendungsfall der im Oktober 2003 in Kraft getretenen Unternehmensstrafnorm Art. 102 StGB.

### 3.6 Verfahren im Bereich der Sprengstoffdelikte (Strafbefehl | Einstellung)

Am 1.8.2007 detonierte unmittelbar nach Beendigung der 1. Augustfeier auf der Rütliwiese in Seelisberg UR ein Sprengsatz. Am frühen Morgen des 4.9.2007 wurden in Attinghausen UR und Stans NW die Briefkästen des Sohnes eines Nationalrats und eines Regierungsrats – beide Amtsträger waren Mitglieder der Rütlikommission – gesprengt. Sozusagen gleichzeitig erfolgte in Luzern im Hauseingangsbereich der Liegenschaft, in welcher die Präsidentin dieser Kommission wohnte, eine laute Detonation. Die BA eröffnete am 8.8.2007 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, mit welchem auch die Vorfälle vom 4.9.2007 vereinigt wurden, wegen Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), eventuell wegen Herstellens, Verbergens, Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB) sowie wegen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).

Ein wesentliches Element für die Ermittlungen war eine Mitteilung des (damaligen) Dienstes für Analyse und Prävention (DAP; später Nachrichtendienst des Bundes NDB), in welcher erstmals der Name des Beschuldigten erschien. Die Informationen zum Beschuldigten beschränkten sich auf dessen Vorleben (z.B. Vorstrafen im Ausland), seine Ausbildung (Elektriker mit Kenntnissen in Sprengtechnik) und Neigungen (Waffen- und Militärbegeisterung). Einen konkreten Hinweis auf eine Beziehung des Beschuldigten zu den eigentlichen Taten enthielt die Mitteilung hingegen nicht. Warum der Beschuldigte mit den Vorfällen auf dem Rütli in Verbindung gebracht wurde, blieb im Dunkeln, da der DAP den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mit Verweis auf den nachrichtendienstlichen Quellenschutz keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen wollte. Da der Bundesrat den sich daraus ergebenden Rechtsstreit schlussendlich mit Entscheid vom 22.12.2010 endgültig zugunsten des NDB beendete, konnte die Mitteilung des DAP in Bezug auf einen konkreten Tatverdacht gegenüber dem Beschuldigten mangels eines konkreten Deliktbezugs ohne weitere verwertbare Hintergrundinformationen im Strafverfahren nicht verwendet werden bzw. war für dieses wertlos. Es konnten in der Folge trotz intensiver Bemühungen keine Beweise oder entsprechende Indizien erbracht werden, die den Beschuldigten in persönlicher, sachlicher oder örtlicher Hinsicht in die Nähe der Sprengstoffanschläge brachten. Das Verfahren musste in diesen Punkten eingestellt werden.

Hingegen wurde der Beschuldigte mittels Strafbefehl (rechtskräftig) schuldig gesprochen der Übergabe von Sprengstoffen (Art. 226 Abs. 2 StGB) und der Drohung gegen Beamte und verurteilt zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 120, teilweise als Zusatzstrafe zu einem früheren kantonalen Urteil, getilgt durch 180 Tage der ausgestandenen Untersuchungshaft.

### 3.7 Stand im Verfahren betreffend italienische Mafia und deren Zigarettenschmuggel über die Schweiz (Rechtsmittelverfahren)

Bereits anlässlich der Eröffnung des Entscheides vom 8.7.2009 durch das Bundesstrafgericht (SK.2008.18) zeigte sich die BA angesichts der dichten Beweis- und Informationslage zu den Verwicklungen der kriminellen Organisationen Camorra und Sacra Corona Unita in den Zigarettenshandel über die erfolgten Freisprüche von sieben von neun Angeklagten überrascht. Nach Eingang der schriftlichen Begründung und deren sorgfältiger Prüfung erhob die BA am 1.2.2010 Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht hob in der Folge in seinem Urteil vom 22.2.2011 (6B\_609/2009) den Entscheid des Bundesstrafgerichts – soweit dieser von der BA angefochten wurde – auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Bundesstrafgericht zurück.

Der Entscheid des Bundesgerichtes kommt mit Verweis auf zahlreiche von der BA ins Recht gelegte Beweismittel zum Schluss, das Bundesstrafgericht habe es unterlassen, den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt zu überprüfen. Ausserdem sei die Beweiswürdigung unvollständig, einseitig und willkürlich und verletze damit das rechtliche Gehör. Mangels eines differenzierten, für jeden einzelnen Angeklagten erstellten Sachverhaltes sei es nicht möglich, die korrekte Anwendung der in Frage stehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Geldwäscherei, Art. 305<sup>bis</sup> StGB; kriminelle Organisation, Art. 260<sup>ter</sup> StGB) sowie die Frage der Einziehung deliktischer Vermögenswerte (Art. 70 ff. StGB) zu prüfen. Damit kommt das Bundesgericht zu den gleichen Schlüssen wie die BA in ihrer Beschwerde.

Einer der Verurteilten bestritt die Strafverfolgungszuständigkeit für den angeklagten Sachverhalt. Mit Genugtuung nahm die BA zur Kenntnis, dass das Bundesgericht diesen Einwand mit der wünschbaren Deutlichkeit verwarf und eine entsprechende Zuständigkeit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bejahte (6B\_107/2010). Dass entsprechende Sachverhalte mit Berührungspunkten zu verschiedenen Ländern auch in der Schweiz verfolgt werden können, liegt im Interesse einer effizienten Bekämpfung transnational operierender krimineller Organisationen.

Weiter hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, die von zwei Beschwerdeführern vorgebrachte Rüge der

Verletzung des Anklagegrundsatzes gehe fehl. Die Anklage erläutere den massgeblichen Sachverhalt bezüglich der Beteiligung an bzw. der Unterstützung einer kriminellen Organisation in allen Einzelheiten (6B\_107/2010); die Anklage sei konventions-, verfassungs- und bundesrechtskonform. Soweit der Anklage vorgeworfen werde, sie enthalte bereits eine Begründung, sei festzuhalten, dass es Aufgabe der Anklagebehörde ist, bereits eine rechtliche Würdigung im Blick auf die angeklagten Straftatbestände vorzunehmen (6B\_108/2010). Damit bestätigte das Bundesgericht die korrekte und sorgfältige Arbeit der BA.

Im Berichtsjahr konnten Vermögenswerte in der Höhe von insgesamt ca. CHF 61 Mio. rechtskräftig eingezogen werden. Ein Grossteil dieser eingezogenen Vermögenswerte untersteht dem Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG), d.h. das Bundesamt für Justiz entscheidet über die Teilung zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen der Schweiz und dem Ausland. Bei Einziehungen, die dem TEVG unterstehen, wird der Anteil des Bundes nicht bei der BA als Einnahme verbucht.



## Ausblick

Die BA steht mit dem per 1.1.2012 zum neuen Bundesanwalt gewählten Michael Lauber vor einer neuen Etappe. Ein wichtiges Ziel für das kommende Jahr wird eine weitere Effizienzsteigerung bei der Fallbearbeitung sein. Das neue Instrument des abgekürzten Verfahrens wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten können. Daneben wird die bereits eingeführte neue Strategie für die Verfahrensleitung erste Früchte tragen. Sie basiert auf mehreren Pfeilern, von denen die konsequentere Fokussierung auf die wesentlichen und massgebenden Straftaten hervorzuheben ist. Daneben soll eine noch engere Fallbegleitung durch die vorgesetzten Stellen eine hohe Objektivität bei der Einschätzung der Sachlage garantieren, so dass schliesslich auch Aufwand und Ertrag in einem rechtsstaatlich vertretbaren und optimierten Verhältnis zueinander stehen.

Bundesanwaltschaft BA  
Dr. Erwin Beyeler | Bundesanwalt

Bern, Ende 2011

## Strafuntersuchungen (per 31.12.2010)

Hängige Vorabklärungen	49
Hängige Strafuntersuchungen *	195
Organisierte Kriminalität	23
Geldwäscherei	110
Korruption	22
Terrorismus   Terrorismusfinanzierung	3
Wirtschaftskriminalität	36
Staatsschutz & Spezialtatbestände	31
sistierte Strafuntersuchungen	48

## Strafuntersuchungen (per 31.12.2011)

Hängige Vorabklärungen	46
Hängige Strafuntersuchungen *	259
Organisierte Kriminalität	50
Geldwäscherei	140
Korruption	24
Terrorismus   Terrorismusfinanzierung	6
Wirtschaftskriminalität	38
Staatsschutz & Spezialtatbestände	49
sistierte Strafuntersuchungen	67
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	122

## 2010

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	76
Erledigungen Strafuntersuchungen	107
Einstellung	78
Überweisung   Delegation   Weiterleitung   Zurück an Kanton	14
Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung	15
Eingereichte Anklagen	20

## 2011

Neueröffnungen Strafuntersuchungen	143
Erledigungen Strafuntersuchungen	174
Einstellung	94
Überweisung   Delegation   Weiterleitung   Zurück an Kanton	13
Strafbefehle	74
Eingereichte Anklagen	11
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	7
Überweisung Strafbefehl an Gericht	5
Urteilsdispositiv BStGer	12

\* Bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich

## Passive Rechtshilfe (per 31.12.2010)

Hängige Rechtshilfeverfahren	132
Ersuchen eingegangen	11
Ersuchen in Prüfung	30
Rechtshilfevollzug	87
Beschwerdeverfahren	4

## Passive Rechtshilfe (per 31.12.2011)

Hängige Rechtshilfeverfahren	133
Ersuchen eingegangen	10
Ersuchen in Prüfung	41
Rechtshilfevollzug	82
Beschwerdeverfahren	0
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	38

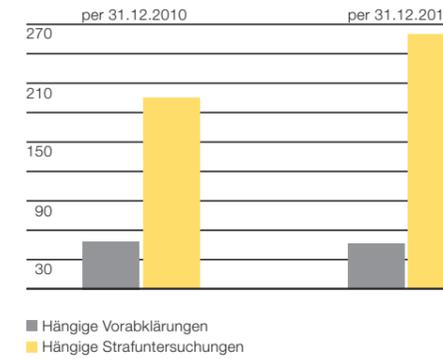
## 2010

Angenommene Rechtshilfeersuchen	106
Erledigung Rechtshilfeverfahren	141
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	5
Rechtshilfe verweigert	2
Rechtshilfe gewährt	93
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	41

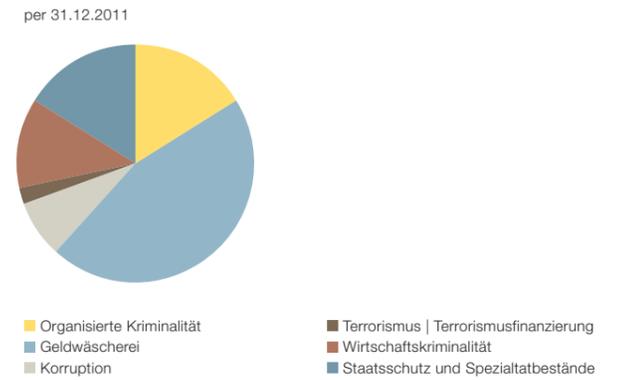
## 2011

Angenommene Rechtshilfeersuchen	108
Erledigung Rechtshilfeverfahren	110
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	6
Rechtshilfe verweigert	4
Rechtshilfe gewährt	73
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	27

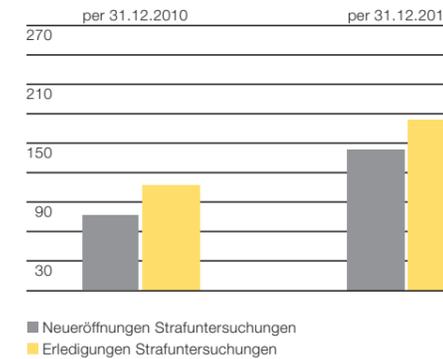
## Strafuntersuchungen 2010 | 2011



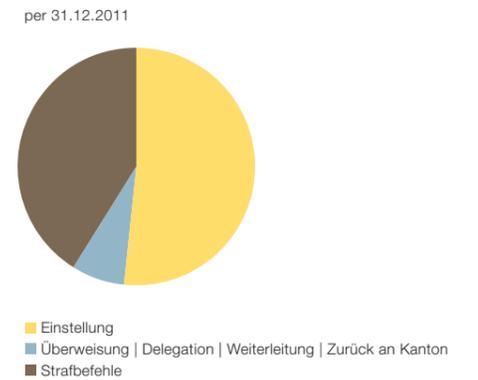
## Hängige Strafuntersuchungen 2011



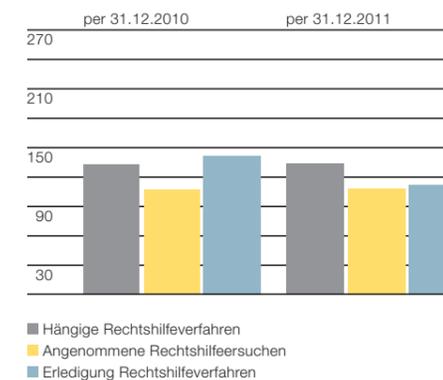
## Strafuntersuchungen 2010 | 2011



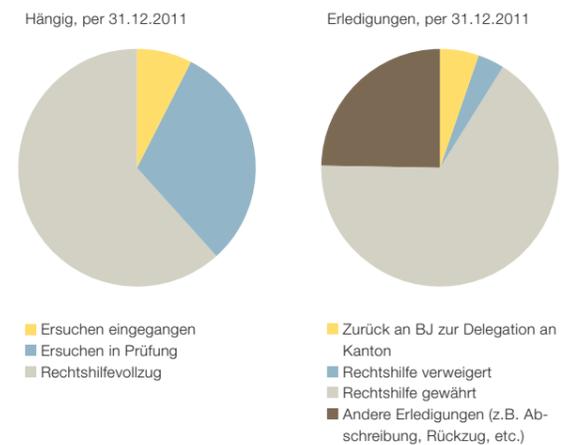
## Erledigungen Strafuntersuchungen 2011



## Passive Rechtshilfe 2010 | 2011



## Passive Rechtshilfe 2011



**Massengeschäfte (per 31.12.2010)**

Hängige Massengeschäfte	53
-------------------------	----

**Massengeschäfte (per 31.12.2011)**

Hängige Massengeschäfte	60
Falschgeld	20
Sprengstoff	27
Ermächtigung	3
Luftfahrt	3
Diverse	7

**2010**

Neueingänge Massengeschäfte	4383
Erledigungen Massengeschäfte	4422

**2011**

Neueingänge Massengeschäfte	4163
Erledigungen Massengeschäfte	4154

